



Vorsitzender: **GV Ino Bodner**
Verwalter: **Herbert Ambrosch**
c/o TVB Seeboden am Millstätter See
Fr. Sabine Egger
Hauptplatz 1
9871 Seeboden am Millstätter See

Informationsblatt zur Ausgabe von Fischerei-Erlaubnisscheinen

Grundlage: Gesetz vom 12. Juli 2000, betreffend die Fischerei im Land Kärnten
(Kärntner Fischereigesetz-K-FG), LGBl Nr. 62/2000 *mit Erläuterungen*

§ 25 Voraussetzungen für die Ausübung des Fischfanges

- (1) Zur Ausübung des Fischfanges ist **berechtigt**, wer
 - a) Inhaber einer gültigen **Jahresfischerkarte [JFK]** oder einer gültigen **Fischergastkarte [FGK]** ist und
 - b) in einem Fischereirevier entweder selbst Fischereiausübungsberechtigter ist oder einen vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten **Erlaubnisschein** für die Ausübung des Fischfanges besitzt.
- (2) Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet, aber das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang ohne Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person, die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und eines Fischereierlaubnisscheines ist, ausüben, wenn sie einen Fischerei-erlaubnisschein haben.

NEU 2025: Personen von 7 bis 10 dürfen mit **kostenloser Fischereierlaubnis** in Begleitung der erwachsenen Person fischen, wenn sie nur eine Angel der Begleitperson benützen.

ERLÄUTERUNG: Personen von 7 bis 10 fischen **mit kostenlosem** Erlaubnisschein, benötigen aber keine JFK oder FGK; Aufsichtsperson benötigt JFK/FGK und Erlaubnisschein

- (2a) Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang nur mit einer gültigen Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) und einem Fischereierlaubnisschein sowie unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person ausüben.

ERLÄUTERUNG: Personen von 10 bis 14 fischen mit JFK/FGK und Erlaubnisschein; Aufsichtspersonen benötigt keine Fischereiberechtigung

- (3) Die Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) und der Fischereierlaubnisschein (§ 32), sofern der Fischfang nicht vom Fischereiberechtigten ausgeübt wird, sind bei der Ausübung des Fischfanges mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen und auszuhändigen.



Vorsitzender: **GV Ino Bodner**
Verwalter: **Herbert Ambrosch**
c/o TVB Seeboden am Millstätter See
Fr. Sabine Egger
Hauptplatz 1
9871 Seeboden am Millstätter See

§ 26 Jahresfischerkarte

- (4) Bei der erstmaligen Antragstellung auf Ausstellung einer Jahresfischerkarte hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass er über die zur Ausübung des Fischfanges erforderlichen praktischen, theoretischen und rechtlichen Kenntnisse insbesondere der fischereirechtlichen und der naturschutz- und tierschutzrechtlichen Vorschriften, soweit sie Wassertiere betreffen, der Gewässerökologie, der Fischkunde, der Fischhege, der Gerätekunde sowie der Regeln der Weidgerechtigkeit verfügt.
[„Unterweisung“]

§ 30 Fischergastkarte

- (1) Fischergastkarten dürfen vom Fischereiausübungsberechtigten an Fischergäste weitergegeben werden, bei denen kein Verweigerungsgrund ... vorliegt.
- (2) Fischergastkarten gelten für das gesamte Landesgebiet und entweder für die Dauer einer Woche oder für die Dauer von vier Wochen gerechnet vom Tag der Weitergabe an den Fischergast.

§ 32 Erlaubnisschein für den Fischfang

- (1) Der Fischereiausübungsberechtigte darf die Erlaubnis zur Ausübung des Fischfanges in einem Fischereirevier nur schriftlich und nur Personen erteilen,
- a) die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte (§ 26) oder einer gültigen Fischergastkarte (§ 30) sind, oder
- b) die das 7. Lebensjahr vollendet, aber das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die unter der Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person iSd § 25 Abs. 2 den Fischfang ausüben.
- (2) Der Fischereierlaubnisschein hat das Fischereirevier, auf das sich die Erlaubnis zur Ausübung des Fischfanges bezieht, und den Zeitraum zu bezeichnen, für den die Erlaubnis erteilt wird, sowie den Namen und die Anschrift des Erlaubnisinhabers zu enthalten.